



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 14

Donnerstag, 30. April 2020

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis

- Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten und „Dual-use“-Nachtsichtaufsatzgeräten 72

Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg für das Haushaltsjahr 2020 72

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten und „Dual-use“-Nachtsichtaufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und Erlaubnis zur Verwendung von Infrarotstrahlern zur Beleuchtung und Markierung von Zielen und künstlichen Lichtquellen in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Landkreis Cham

Das Landratsamt Cham – Untere Jagdbehörde – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Für die im Gebiet des Landkreises Cham liegenden Jagdreviere wird der Einsatz von

- „Dual-use“-Nachtsichtvorsatz- und Aufsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffe,
- Infrarot (IR)-Strahlern zur Beleuchtung oder Markierung von Zielen,
- künstlichen Lichtquellen

in Verbindung mit für die Schwarzwildjagd geeigneten Jagdlangwaffen erlaubt.

II. Die unter Nr. I. genannte Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- Die Erlaubnis gilt nur für Inhaber/innen eines gültigen Jagdscheines und nur für Reviere im Landkreis Cham, in welchen eine Jagdberechtigung vorliegt (z.B. Eigenjagdrevierinhaber, Jagdpacht oder Begehungsschein).
- Die Erlaubnis gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild im Rahmen jagdrechtlicher Vorgaben, einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier

oder auf Schießstätten. Ein darüber hinaus gehender Einsatz ist strengstens untersagt.

- Die mit der erlaubten Nachtsicht-Technik erlegten Tiere sind in der jährlichen Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.
- Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
- Diese Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- Die Vorgaben des Waffengesetzes bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind einzuhalten.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham in Kraft. Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung während der Dienstzeiten im Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Zi. 030, zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt Cham
Cham, 27.04.2020

Franz Löffler
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg für das Haushaltsjahr 2020

I. Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.03.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG und 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 343.850.-- €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.250.-- €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 272.640.-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 96 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.840.-- € festgesetzt.

7

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II. Das Landratsamt Cham hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.04.2020 Az. 941.72 (2020) festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 und 71 GO enthält.

III. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Weiding-Gleißenberg in Weiding (Weiding, Rathausplatz 1, 93495 Weiding) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiding, 24.04.2020

Schulverband
Weiding-Gleißenberg
Daniel Paul
Schulverbandsvorsitzender